

Auf Grund der vorgebrachten Ausführungen könnte man wohl meiner Meinung, dass zu den angeführten Zeiten der Primat des Bischofs von Arles durch die Unterschriften der gallischen Synoden bestätigt werde, beipflichten und doch die Einwendung machen, dass noch von anderen gallischen Synoden eine Anzahl Acten vorliege, welche, ohne ausschliesslich von Bischöfen einer Provinz unterzeichnet zu sein, doch Bischöfe einer anderen Stadt als Arles an erster Stelle sehen lassen.

Um diesen Einwurf zu entkräften, um meiner Untersuchung über den Vorsitz auf den gallischen Synoden in der nothwendigen Ergänzung die erwünschte Begrenzung nach der negativen Richtung zu beschaffen, muss ich auf jeden einzelnen Fall besonders eingehen.

Indem ich für die Scheidung der noch übrigen Synodalacten¹ die Frage bestimmend sein lasse, ob als Urheber der Zusammenkünfte Herrscher genannt bez. anzunehmen sind oder nicht, stellen sich mir zuerst als nicht von ihnen veranlasst die Synoden von Angers (453), Tours (I, 461), Orléans (III, 538), Paris (III, nach 556) und Lyon (III, 583)² dar. Da auf ihnen die Provinz Arles nicht einmal durch einen ihrer Suffraganbischöfe vertreten ist, so wäre es unbillig, zu verlangen, dass der Bischof von Arles auf ihnen anwesend sein oder gar den Vorsitz führen solle; man wird darum die An-

lichen Metropolitanbischof Proardus von Besançon an 29. Stelle sich die Unterschrift des einfachen Bischofs Protadius von Besançon findet, dessen Name — in der Nebenform Protadius —, auch als eines Bischofs dieser Stadt und als Verfassers eines 'liber rituum' bezeugt, eine ebenso verzweifelte Aehnlichkeit mit dem des angeblichen Metropoliten hat, wie in den Unterschriften sich die Bischöfe Hiltigisilus von Tholosa — an 35. Stelle — und Wigilisilus von Tolosa — an 67. Stelle — in verdächtiger Weise berühren — kurzum das fruchtlose Abmühen erpresst schliesslich S. 26 von dem Verfasser die Klage: 'Ich gestehe gerne zu, dass ich hier rathlos bin und besseren Kennern der Verhältnisse die Lösung der ganzen Frage überlasse'. 1) Die Synoden von Vannes (465), unter Aspasius von Eauze (551) und von Auxerre (578—590) können als reine Provinzial- bez. Diöcesansynoden (v. Hefele, Conciliengeschichte II², 593; III, 8. 42)füglich ausser Acht bleiben. 2) Mansi VII, 899. 947, IX, 9. 743. 941. — Es muss dabei bemerkt werden, dass die Liste der auf der Synode zu Lyon (III) anwesenden Bischöfe am Schlusse verkürzt ist, da sie in die Angabe ausläuft: 'et missi episcoporum, qui hos canones subscripserunt, duodecim'; trotzdem die Zahl der Theilnehmer dadurch auf zwanzig vermehrt wird, erreicht sie doch nicht die Anzahl der auf der Synode zu Orléans (III) gegenwärtigen Bischöfe; nicht unmöglich wäre es auch, dass die Lyoner Synode von König Guntram einberufen ist — und so einem späteren in der Besprechung gemachten Abschnitt anheim fiel —, was man in Ansehung der uns als anwesend genannten Bischöfe und ihrer Theilnahme an der Synode von Mâcon (I, 581), einer von König Guntram angeregten Versammlung, vermuthen könnte.